

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Grüne Energien GmbH
OT Bitterfeld
Ignaz-Stroof-Straße 8
06749 Bitterfeld-Wolfen

Amt: Bauordnungsamt SG Bauplanung
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld,
 Röhrenstraße 33
 Sprechzeiten: Mo. und 9.00 – 12.00
 Fr.:
 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
 sowie nach Vereinbarung
 Auskunft erteilt: Frau Röschke
 Zimmer: 231
 Telefon: (03493) 341 621
 Fax: (03493) 341 589
 E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum
 Az.: **63-00751-2010-52** 30.04.2010
 Az. alt:

Vorhaben	Bauleitplanung Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Deponie" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Holzweißig Entwurf vom 26.03.2010 hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Antrag vom: Eingang am: 30.03.2009
Grundstück	Stadt Bitterfeld - Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Holzweißig, Gemarkung: Holzweißig, Flur: 2, Flurstück: 988, 985 Flur: 3, Flurstück: 296, 313	

Sehr geehrte Damen und Herren,

da den Vertretern der einzelnen Fachbereiche des Landkreises eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rathaus am 06.04.2010 auf Grund der sehr kurzfristigen Einladung nicht möglich war, erfolgt nunmehr eine schriftliche Stellungnahme zu o.g. (Vor-)entwurf.

1. Naturschutz/ Landschaftspflege

Die digital erstellte Planzeichnung lässt sich nur ungenügend exakt im Gelände zuordnen. Zur eindeutigen Abgrenzung des B-Plangeltungsbereiches ist im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine eingenordnete Planzeichnung im Maßstab 1: 5000 oder 1:10000 auf amtlicher topografischer Karte mit sichtbarem Bezug zur Umgebung (Rand Ortslage, Waldbestände...) in Papierform vorzulegen. Ein Luftbild (mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans) ist ebenso möglich.

Die Darstellung der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (s. S. 9-14 des Umweltberichts; Teil B) hat auf der Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16. November 2004 (MBL LSA S. 685), geänd. D. RdErl. vom 24. November 2006 (MBL LSA S. 743) zu erfolgen (s. auch unter: www.miu.sachsen-anhalt.de; Themen A-Z „Eingriffsregelung“ , „Bewertungsmodell LSA“).

Der grundsätzlichen Herangehensweise der Eingriffs-/ Ausgleichsdarstellung, bei einer Gesamtfläche von 6,13 ha eine 1,99 ha große Kompensationsfläche anzulegen und zu erhalten, kann zugestimmt werden.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
 Am Flugplatz 1
 06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten Bürgeramt:
 Mo.-Do.: 8.00 – 18.00 Uhr
 Fr.: 8.00 – 14.00 Uhr

Bankverbindung:
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
 (BLZ: 800 537 22) Kto.-Nr. 302006907
 IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLADE21BTF

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur*

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer neuen Planzeichnung sowie der Einarbeitung der hier gegebenen Hinweise in das Planungswerk erfolgen.

2. Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen vorliegenden Planentwurf.

Hinweis:

Die gekennzeichneten Flächen stimmen nicht mit den im 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes Bitterfeld-Wolfen ausgewiesenen geplanten Sondergebieten überein. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.

3. Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, die entsprechende Zufahrt für die Feuerwehr nach § 5 BauO LSA und de gewaltlosen Zugang für die Feuerwehr hingewiesen.

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes ergeben sich zum o.g. Plan keine Einwände.

4. Denkmalschutz

Gegen vorliegende Planung werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine Einwände vorgetragen.

Hinsichtlich des Textes unter 3. Hinweise - Denkmalschutz - im Teil B, Satzungstext, muss es richtig lauten:

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA (Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt). Sie sind der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

5. Planungsrecht

In der Präambel wird u.a. auf § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) Bezug genommen. In dieser Vorschrift werden die Modalitäten für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geregelt, welcher auf Antrag eines Vorhabenträgers seitens der Gemeinde aufgestellt werden kann.

Die weiteren Ausführungen in Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung beziehen sich nicht auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Laut Begründung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass beide Planungen sowohl zeitlich als auch inhaltlich aufeinander abgestimmt erfolgen müssen.

Im Bebauungsplan sind jeweils die korrekten Flurstücksbezeichnungen anzugeben. Hier fehlen Angaben zur entsprechenden Flur.

6. Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwände gegen den o.g. B-Plan.

Hinweis:

Die Versickerung des anfallenden und von der Anlage abfließenden Niederschlagswassers erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung und bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis der Wasserbehörde.

7. Altlasten/ Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahre 1991.

In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.

Die Kreismülldeponie „BRIFA“ ist mit der Kataster-Nummer 3835 im Altlastenkataster des Landkreises registriert (Auszug aus dem Altlastenkataster in der Anlage).

In der ersten Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen war die Fläche als ehemaliges Tagebaugelände (seit 1958) mit verfallter Grube ausgewiesen.

In das ehemalige Tagebaurestloch wurde Kohletrübe aus der benachbarten Brikettfabrik eingespült. Seit 1983 wurde Hausmüll aus dem Landkreis Bitterfeld abgelagert.

Dem „Bericht zu den Unterlagen zum Antrag auf Stilllegung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 36 KrW-/AbfG; Projekt BRIFA“, erarbeitet von der ARCADIS GmbH, Bericht vom 16. April 2004, ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Sanierung und Nachsorge der Kreismülldeponie „BRIFA“ 68.400 m³ Hausmüll von den o.g. Flächen in den „Kernbereich“ der Deponie umgelagert wurden.

Der Bereich wurde abgedeckt und geschoben. Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen liegen mir nach dieser Umlagerung zur Fläche nicht vor.

Da die Sanierung/Nachsorge der Kreismülldeponie noch nicht abgeschlossen ist, unterliegt diese der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Abfallbehörde.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zur Errichtung der Photovoltaikanlagen auf der vorgesehenen Fläche.

Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten des Erdbodens zeigen, ist das Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.

Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterial haben entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5. November 2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6. November 2003, zu erfolgen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen vorliegenden B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Heptisch
Sachgebietsleiterin
Bauplanung/ Denkmalschutz